

**Hauptsatzung**  
**der Stadt Kleve vom 28.04.2008**

**P r ä a m b e l**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Kleve am 23.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Das Gebiet der Stadt Kleve ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Plan.

**§ 2**

**Wappen, Siegel, Flagge**

- (1) Die Stadt Kleve führt ein Wappen. Es ist in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Das Siegel der Stadt Kleve enthält das Stadtwappen mit darauf sitzendem Schwan. Es ist in der Anlage 3 dargestellt.
- (3) Die Flagge der Stadt Kleve zeigt die Farben rot und weiß. Sie kann das Stadtwappen enthalten.

**§ 3**

**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt auf Beschluss des Rates eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Weitere Aufgaben werden durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung festgelegt.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.  
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu

informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### § 4\*

#### **Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung**

- (1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Kleve bestellt der Rat der Stadt Kleve eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
- (2) Die/ Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist mit beratender Stimme Mitglied des Generationenbeirates und vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung.

#### § 5

#### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung zu einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.

---

\* ergänzt durch Satzung vom 03.04.2012

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6\***

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat gemäß §§ 57 ff. GO NRW einen Ausschuss für Bürgeranträge als Beschlussausschuss. Vom Bürgermeister nach Abs. 2 und 3 zurückgegebene Anregungen, Beschwerden und Eingaben sind dem Ausschuss für Bürgeranträge zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Sofern er nicht entscheidungsbefugt ist, überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Ausschuss für Bürgeranträge ist spätestens nach 8 Wochen nach Eingang einer Anregung, Beschwerde oder sonstigen Eingabe einzuberufen. Die Fraktionen sind unverzüglich über Eingaben nach Abs. 1 bis 3 zu informieren. Dem Bürger ist ein Zwischenbescheid zu geben.
- (8) Dem Antragsteller ist in der Sitzung des Ausschusses die Möglichkeit zu geben, seine Anregung oder Beschwerde zu begründen. Er erhält zudem Rederecht bei der Beratung seines Antrages. Bei mehreren Antragstellern werden maximal zwei der Antragsteller zu Sprechern ernannt, die das Rederecht ausüben. Im Übrigen gilt § 12 (Redeordnung) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse mit Ausnahme von Abs. 3 entsprechend.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

---

\* geändert durch Satzung vom 17.12.2015

**§ 7****Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Kleve“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Kleve führen die Bezeichnung „Stadtverordnete(r)“.

**§ 8\*****Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten. Ist auch der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters verhindert, gilt die verwaltungsinterne Vertretungsregelung der Dezernenten entsprechend.

Dringlichkeitsentscheidungen sind den Fraktionen unverzüglich schriftlich zuzuleiten.

**§ 9\*\*****Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder**

- (1) Die Fraktionen im Sinne von § 56 Abs. 1 u. 2 GO NRW erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW
  - a) als Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen der Geschäftsführung monatlich 40,00 € je Ratsmitglied;
  - b) für die personellen Aufwendungen der Geschäftsführung (Fraktionsassistent) einen Zuschuss auf der Grundlage der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 TVöD– verheiratet, 2 Kinder, Lebensaltersstufe 33 Jahre – nach folgendem Schlüssel:  
Grundstundenzahl pro Fraktion 5 Stunden/Woche.  
Diese Zahl erhöht sich für jedes Ratsmitglied der Fraktion um 1 Stunde/ Woche.
- (2) Die Verwendung der unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausursitzungen aus besonderen Anlässen ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nachfolgenden Maßgaben grds. zulässig:
  - Anzahl: max. 2 pro Jahr
  - Dauer: max. 2 Tage mit 1 Übernachtung
  - Entfernung: max. 250 km einfache Strecke
- (3) Die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW anstelle von Sach- und Kommunikationsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von 40,00 € monatlich.
- (4) Die Fraktionen und Ratsmitglieder im Sinne von Abs. 2 haben über die Verwendung dieser Zuwendungen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

---

\* geändert durch Satzungen vom 23.11.2012 und 27.11.2017

\*\* geändert durch Satzung vom 23.05.2018

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

## **§ 11 Zuständigkeit**

- (1) Der Rat der Stadt Kleve entscheidet über
  1. die nicht übertragbaren Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 80 Abs. 3 Satz 3 GO NRW und andere gesetzliche Vorschriften),
  2. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht zu den dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören oder vom Rat der Stadt auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen worden sind.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten des Rates der Stadt Kleve vor.  
Folgende Entscheidungen werden ihm übertragen:
  1. Den Beitritt der Stadt zu Gesellschaften und Vereinen;
  2. die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt und Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ohne wichtigen Grund (§ 29 GO NRW);
  3. die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung den Betrag von 15.000,00 € übersteigt;
  4. die Bewilligung von Zuwendungen, Beihilfen, Zuschüssen usw. an Vereine, Verbände, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
  5. die Erteilung von Aussagegenehmigungen für die Vernehmung des Bürgermeisters als Zeuge vor den Gerichten;
  6. die Genehmigung aller Dienstreisen der Stadtverordneten.
- (3) Der Vergabe- und Betriebsausschuss ist zuständig für alle in seinem Geschäftsbereich anfallenden Angelegenheiten, soweit nicht nach der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist oder im Einzelfall vom Rat der Stadt Kleve für zuständig erklärt wird.
- (4) Der Liegenschafts- und Steuerausschuss ist zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken und berät alle weiteren Grundstücksangelegenheiten vor.

- (5) Der Bau- und Planungsausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Für den Bereich der Denkmalpflege können sachverständige Bürger gem. § 23 Abs. 2 S. 3 DSchG beteiligt werden.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss berät kinder- und jugendpolitisch relevante Entscheidungen vor. Die Jugendpflegerin/ Der Jugendpfleger erarbeitet mit betroffenen Gruppen eine Stellungnahme; der Jugendhilfeausschuss hat diese in seine Beratungen einzubeziehen.
- (7) Soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes geregelt ist, sind die übrigen Ausschüsse zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Rat zu entscheiden hat in Anlehnung an die Zuständigkeitsregelung nach dem Aufgabengliederungsplan der Verwaltung. Sofern eine Zuständigkeit eines Fachausschusses nicht gegeben ist, wird die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar zur Beratung zugeleitet.
- (8) Soweit sondergesetzliche Regelungen andere Zuständigkeiten vorsehen, bleiben diese unberührt.

## § 12\*

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ausschüsse mit beratender Stimme, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten für die Teilnahme an Gremiums-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen interfraktioneller Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.  
Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien und Arbeitskreisen erfolgt nur an Mitglieder solcher Gremien und Arbeitskreise, die der Rat bildet.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

---

\* geändert durch Satzungen vom 23.11.2012 und 27.11.2017

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
1. einen Haushalt mit
    - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
    - b) mindestens drei Personen führen und
  2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 3 Buchstabe a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Der Verdienstaufschlagsatz darf den in § 3a Abs. 2 EntschVO NRW festgesetzten Betrag je Stunde nicht überschreiten.
- g) Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

### **§ 13 Akteneinsicht**

Der Bürgermeister ermöglicht unter seiner Anwesenheit die Akteneinsicht nach § 55 der Gemeindeordnung für das Land NRW in den Räumen der Stadtverwaltung. Er kann einem Bediensteten die Aufgabe übertragen.

### **§ 14 Genehmigung von Verträgen**

- (1) Verträge der Stadt mit den Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Wahlbeamten sowie den Beamten des höheren Dienstes bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Verträge der Stadt mit den Stadtverordneten und mit Ausschussmitgliedern bedürfen dann nicht der Genehmigung durch den Rat, wenn sich die Verträge auf die Beschaffung von

Gegenständen beziehen, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen oder wenn es sich um Leistungs- oder Lieferungsverträge handelt, deren Vergabe nach Ausschreibung durch den Vergabe- und Betriebsausschuss erfolgt.

## **§ 15 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Übrigen regeln sich seine Dienststellung und seine Aufgaben nach der Gemeindeordnung. Dabei gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates der Stadt Kleve als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Welche Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind, bestimmt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Ferner werden ihm folgende Angelegenheiten gem. § 41 GO NRW übertragen:
  1. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt;
  2. die Entscheidung über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt Kleve eingeleiteten Rechtsmittel;
  3. die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 €, bei Tiefbaumaßnahmen bis zu einer Auftragssumme von 150.000,00 €;
  4. der Ankauf von Grundstücken, soweit der Kaufpreis 25.000,00 € nicht überschreitet;
  5. der Verkauf von Grundstücken, soweit der Kaufpreis 25.000,00 € nicht übersteigt und es sich nicht um bebaubare Grundstücke handelt;
  6. die Stundung von Forderungen;
  7. die Niederschlagung von Forderungen in Höhe bis zu 10.000,00 € und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 5.000,00 €;
  8. die Bewilligung von Zuwendungen, Beihilfen, Zuschüssen usw. an Vereine und Verbände, soweit jene im Haushaltsplan bereits eine konkrete Zweckbindung erhalten haben;
  9. die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Beigeordneten und Bediensteten.
- (3) Dem Rat bleibt vorbehalten, weitere Angelegenheiten zur Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen und wieder an sich zu ziehen.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.



## **§ 16 Stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Der Rat der Stadt Kleve wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter erhalten die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister". Bei der Wahl wird gleichzeitig über die Reihenfolge der Stellvertretung entschieden.

## **§ 17\* Beigeordnete**

- (1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.
- (2) In Abwesenheit des Kämmerers wird dieser vom Bürgermeister oder dem Leiter des Fachbereichs „Finanzen und Liegenschaften“ vertreten.

## **§ 18\*\* Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf <http://kleve.de/de/inhalt/oeffentliche-bekanntmachungen/> vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den lokalen Ausgaben der Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Rhein Zeitung“ hingewiesen.  
Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut in den lokalen Ausgaben der in Satz 1 genannten Tageszeitungen vollzogen werden.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel in der Stadtverwaltung (Rathaus).  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.11.1994 außer Kraft.

---

\* geändert durch Satzung vom 27.11.2017

\*\* geändert durch Satzung vom 22.03.2016

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Hauptsatzung darauf verzichtet, die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 28.04.2008

Der Bürgermeister  
Brauer

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

